

BEKANNTMACHUNG

Im Jahr 2019 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

| Steuer | Rate | Fällig zum |
|---------------|------|------------|
| Grundsteuer A | 1 | 15.02. |
| Grundsteuer A | 2 | 15.05. |
| Grundsteuer A | 3 | 15.08. |
| Grundsteuer A | 4 | 15.11. |
| Grundsteuer B | 1 | 15.02. |
| Grundsteuer B | 2 | 15.05. |
| Grundsteuer B | 3 | 15.08. |
| Grundsteuer B | 4 | 15.11. |

bzw. bei einmaliger Zahlung

| | |
|---------------|--------|
| Grundsteuer A | 01.07. |
| Grundsteuer B | 01.07. |

Sie werden gebeten, soweit in der Gemeinde keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, die zu diesem Termin fälligen Beträge auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen.

Geltendorf, den 15. Januar 2019
Gemeinde Geltendorf



Lehmann
1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Grundsteuerbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Gemeinde Geltendorf – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Gemeinde Geltendorf – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 GVBL ([Nr. 13 Seite 390]) wurde im Bereich des Kommunalabgaberechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Abgabebescheides nicht gehemmt, insbesondere bleibt die Zahlungspflicht bestehen (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Wenn die Abgabe nicht fristgerecht entrichtet wird, werden Säumniszuschläge erhoben. Diese betragen 1 v.H. des auf volle 50 € nach unten abgerundeten rückständigen Betrages pro angefangenen Monat der Säumnis (§ 240 der Abgabeordnung i.V. mit Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes).

Über alle, diesen Bescheid betreffenden Fragen erteilt die Gemeinde Geltendorf – Steueramt – Auskunft.